

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich des Neckarsulmer Fischmarktes, des Ganzhornfestes und des Internationalen Festes

Aufgrund von § 8 Abs.1 und § 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.V.m. § 4 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm am 30.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

In der Innenstadt der großen Kreisstadt Neckarsulm dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag des jeweils jährlich festgesetzten „Neckarsulmer Fischmarktes“ (Ende Februar/Anfang März), des „Ganzhornfestes“ (Anfang September) und des „Internationalen Festes“ (Ende September) jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 1a

Sonderregelung für 2027

Im Jahr 2027 wird als dritter verkaufsoffener Sonntag der dann in Neckarsulm stattfindende „Regionaltag“ (25.07.2027) festgelegt. In diesem Jahr entfällt der verkaufsoffene Sonntag beim „Internationalen Fest“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabe erfasst räumlich das Gebiet der Innenstadt mit folgender Abgrenzung: Ganzhornstraße – Salinenstraße – Neckarstraße – Gottlieb-Daimler-Straße – K 2000 – Martin-Fischel-Straße – Spitalstraße – B 27 bis Höhe Ganzhornstraße.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und die Vorschriften zum Arbeitsschutz bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich des Neckarsulmer Fischmarktes, des Neckarsulmer Weindorfes und des Ganzhornfestes“ vom 07.06.2024 außer Kraft.

Neckarsulm, den 05.05.2026

gez. Steffen Hertwig, Oberbürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Neckarsulm geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.